



Berufshaftpflichtversicherung PartGmbH

Leipzig, den 5. April 2017

Ralf M. Höhler, UNIT Versicherungsmakler GmbH Leipzig

UNIT Versicherungsmakler GmbH

Ein Unternehmen der Aon Versicherungsmakler Deutschland GmbH

UNITA

Ein Unternehmen der Aon-Gruppe

Änderung Partnerschaftsgesellschaftsgesetz seit 19.07.2013 in Kraft:

- § 8 (4) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft
 - eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene **Berufshaftpflichtversicherung** unterhält. [...]
 - Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten [...]

Haftung für berufliche Fehler...

→ keine Haftungsbegrenzung für andere Rechtsgeschäfte (z. B. Miet- und Arbeitsverträge, deliktische Haftung) oder Einzelmandate

...auf **Gesellschaftsvermögen begrenzt!**

→ bei „normaler“ PartG haften die Partner gesamtschuldnerisch bzw. der/die mit der Auftragsbearbeitung befasste(n) Partner unbegrenzt – d. h. auch mit dem Privatvermögen (§ 8 Abs. 1 PartGG)

Entstehung der PartGmbH mit Partnerschaftsvertrag, aber

→ **Außenwirkung der Haftungsbegrenzung erst ab Eintragung**

Rechtsformvergleich GbR - PartG - PartGmbH - GmbH

4

	GbR	„normale“ Partnerschaft	PartGmbH	GmbH
Haftungsbeschränkung	gesamtschuldnerische, persönliche Haftung aller Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> Für Berufsausübungsfehler haftet nur der handelnde Partner gesamtschuldnerische, persönliche Haftung der Partner für andere unternehmerische Verbindlichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> Für Berufsausübungsfehler haftet nur die PartGmbH gesamtschuldnerische, persönliche Haftung der Partner für andere unternehmerische Verbindlichkeiten 	Haftung nur mit Stammkapital
Registereintragung	NEIN	JA	JA	JA
Rechnungslegung	EÜR oder Bilanz	EÜR oder Bilanz	EÜR oder Bilanz	Bilanz
Publizitätspflicht	NEIN	NEIN	NEIN	JA
Einkunftsart	freiberuflich	freiberuflich	freiberuflich	gewerblich
Gewerbsteuer	NEIN	NEIN	NEIN	JA
USt nach vereinbarten Entgelten	JA	JA	JA	NEIN (nach vereinbarten Entgelten)

GF: ggf. Sozialversicherungspflicht

▪ § 10 Partnerschaftsgesellschaften

(3) Bei einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung muss die Berufshaftpflichtversicherung die Haftpflichtgefahren für Personen-, Sach- und Vermögensschäden decken, die sich aus der Wahrnehmung der Berufsaufgabe nach § 2 ergeben. Die Mindestversicherungssumme beträgt je Versicherungsfall bei Personenschäden 1 500 000 Euro sowie für Sach- und Vermögensschäden 250 000 Euro. Die Leistungen des Versicherers für innerhalb eines Jahres verursachte Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssummen, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssummen belaufen.

[Hinweis: zusätzlicher Partner → Vertrag anpassen!]

- § 10 gehört zum Abschnitt 2 „Gesellschaften Beratender Ingenieure“
= Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer
- Für andere Ingenieure gibt es keine notwendige gesetzliche Regelung!

Weitere Voraussetzungen für das Gründungsprozedere:

- Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Gesellschaften Beratender Ingenieure bei der Ingenieurkammer
- Antrag auf Eintragung in das Partnerschaftsregister

Versicherungsbestätigung

gem. § 113 ff. VVG i. V. m. § 8 Abs. 4 PartGG sowie § 35 Satz 3 BauKaG NRW i.V.m. § 19 Abs. 2 DVO BauKaG NRW

→ Bezug zum Gesetz!

Hiermit bestätigen wir, dass für

UNIT hat Kunden in mehreren Bundesländern bei Zulassung begleitet!

51109 Köln

seit dem: Tag der Eintragung

bei dem Versicherungsunternehmen

Name: HDI Versicherung AG

Anschrift: Buchholzer Str. 98, 30655 Hannover

unter der Versicherungsnummer: HxF70-008740227

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als

Beratender Ingenieur

→ Tätigkeit gemäß Gesellschaftsvertrag!

in der Form einer durchlaufenden Jahresversicherung besteht. Die Nachmeldefristen für Verstöße aus beruflicher Tätigkeit zwischen Beginn und Ende des Versicherungsvertrages begangen wurden, beträgt mindestens 5 Jahre. (!)

Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsfall beträgt

für Personenschäden 3.000.000,00 EUR

für Sach- und Vermögensschäden 3.000.000,00 EUR

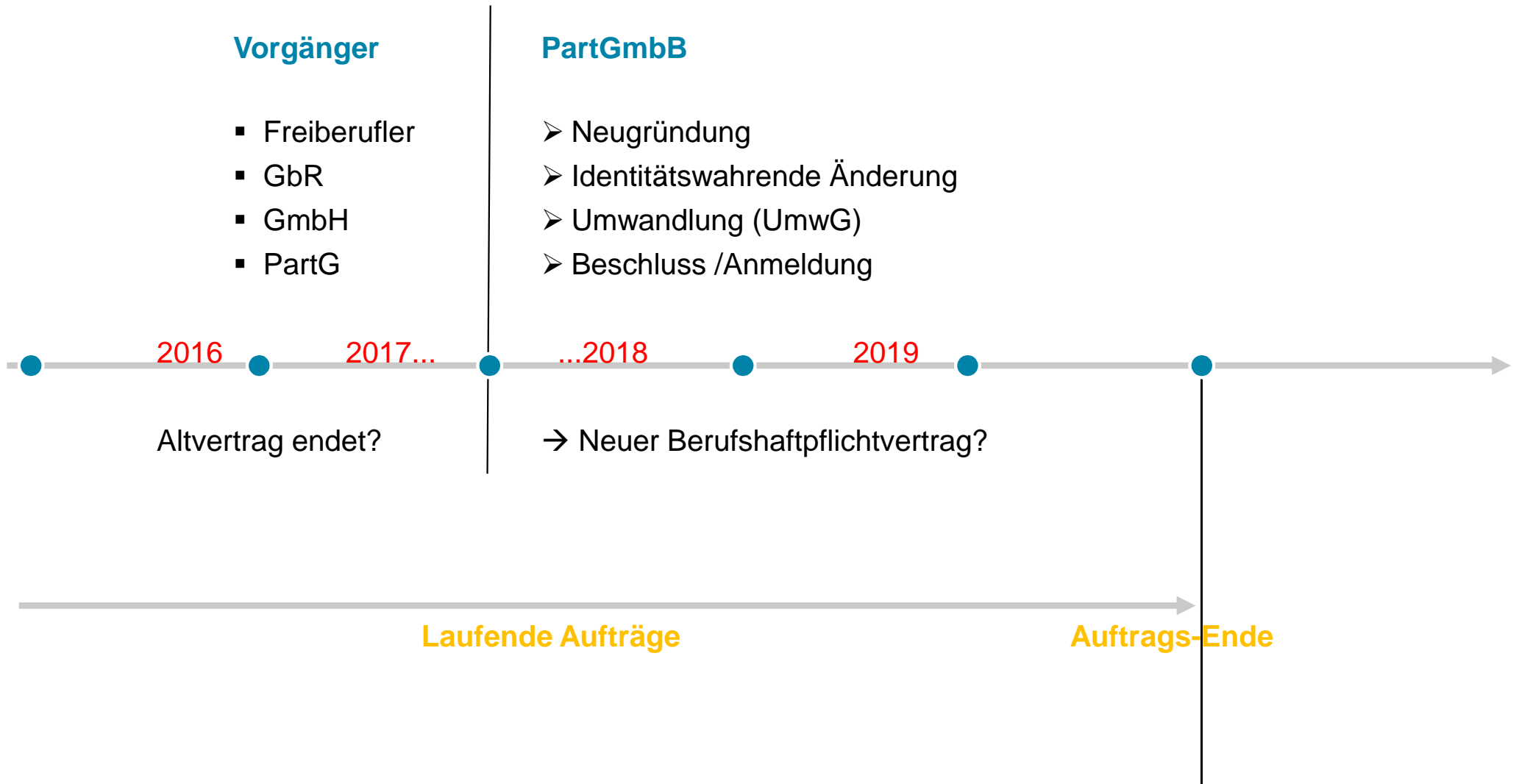
Die Deckungssummen stehen 2 -fach im Jahr zur Verfügung (Maximierung).

UNITA

Ein Unternehmen der Aon-Gruppe

- Erst muss Deckungssumme erhöht werden, dann kann erst Bestätigung erstellt werden
- Deckung ausdrücklich für die PartGmbH, keine weiteren Rechtsformen genannt!
- Ausdrückliche Nennung
 - der Rechtsgrundlagen
 - der versicherten Tätigkeiten gemäß Gesellschaftsvertrag
- Keine Einschränkung durch Formulierungen, z. B. „es gelten die vereinbarten Deckungssummenbegrenzungen und Selbstbeteiligungen“, „gültig erst nach Zahlung des Versicherungsbeitrags...“ etc.
- 3 Originale: 1 für Registergericht, 1 für Notarakte, 1 für Kammer

Versicherungsschutz | Übergang bei laufenden Projekten



- Vertrag bleibt bestehen!
- Versicherungsnehmer-Wechsel → PartGmbH
- Prüfung – je nach Versicherer:
 - Vorgänger-Gesellschaft als Mitversicherungsnehmer?
 - muss gesetzlich geregelte Versicherungssumme für PartGmbH separiert ausgewiesen werden?
 - wird die Deckungssumme der PartmbB auf eine „risikogerechte Summe oberhalb“ der Mindestdeckung angepasst, um so das Risiko der noch nicht abschließenden ausgeführten „Alttätigkeiten“ auffangen zu können.

- **Einzelanfrage** beim jeweiligen Underwriter:
 - muss ein einmaliger Aufpreis verlangt werden?
 - Falls ja, ist dieser individuell zu vereinbaren.

PartGmbH | UNIT unterstützt Sie bei der Umwandlung!



Ralf M. Höhler

UNIT Versicherungsmakler GmbH
Inselstraße 26
04103 Leipzig

t +49 341 39005-1735
f +49 341 39005-1736
ralf.hoehler@unita.de